

Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus für die Nutzung in der Schützengesellschaft OLDAU

1. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten mit Wirkung ab 22.06.2020 und betreffen alle Räume sowie den Eingangsbereich des Schützenhauses Oldau während des Schieß/Trainingsbetriebes und Veranstaltungen.

Eine Veranstaltung der SG Oldau liegt vor, wenn die Nutzung der Schiesshalle vom Vorstand vorab genehmigt wurde.

Der Vorstand der SG Oldau behält sich vor, bei neuen Verordnungen oder Gesetzen jederzeit die Regelungen anzupassen oder je nach Notwendigkeit kurzfristig neue Sonderregelungen festzulegen.

2. Zulässige Nutzung

Personen, die Corona-Virus-Symptome haben oder innerhalb der letzten 14 Tage wissentlich Kontakt mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person hatten, dürfen das Schützenhaus nicht betreten! Sollte eine Person im Nachhinein Kenntnis erlangen, innerhalb von 14 Tagen vor dem Besuch des Schützenhauses Kontakt mit einer mit dem Corona-Virus infizierten Person gehabt zu haben, hat diese sich unverzüglich telefonisch oder über elektronische Medien bei einem Mitglied des Vorstandes zu melden.

Das Schützenhaus darf nur zu folgenden Zwecken genutzt werden:

- Anmeldung, Abmeldung und Durchführung von Schießsportaktivitäten auf den freigegebenen Schießständen, hierzu ist immer der direkte Weg zu benutzen:
 - Direkter Weg zur Anmeldung (Schießleitung).
 - Direkter Weg zum zugewiesenen Schießstand (Schützenstand),
 - Direkter Weg vom Schützenstand zur Schießleitung,
 - Direkter Weg zum Verlassen des Gebäudes,
- Aufsuchen des Versammlungsraumes zur Durchführung von Sitzungen der Vereinsgremien (Vorstand, Ausschüsse).
- Übungsabend der MU-Kapelle vor dem Schützenhaus
- Aufsuchen der WC-Anlagen, hierzu ist immer der direkte Weg zu benutzen
- Warten im Außenbereich, bei beabsichtigter Teilnahme an Schießsportaktivitäten.
- Vom geschäftsführenden Vorstand autorisierte Arbeitsaktivitäten.

Alle weiteren Nutzungen sind nicht zugelassen. Wenn nicht wie oben beschrieben geregelt, gilt wie folgt im Besonderen:

- Kein Warten außerhalb der ausgewiesenen Wartebereiche im Gebäude,
- Kein sonstiger Aufenthalt oder Besuch (z.B. Gesprächs- oder Spielerunden,
- Kein Aufenthalt im Thekenraum.

Der Vorstand sowie die Sportleiter können Ausnahmen zulassen, soweit gewährleistet ist, dass die Hygieneregeln eingehalten werden.

Wenn keiner der o.g. Zwecke mehr gegeben ist, dann ist das Gebäude zügig und auf direktem Weg zu verlassen.

3. Maskenpflicht (Mund-Nasen-Schutz), Abstandhaltung, Hygiene-Regeln

Es besteht Maskenpflicht im gesamten Schützenhaus Oldau . Davon ausgenommen besteht keine Maskenpflicht für den Schützen der sich im Schützenstand befindet sowie bei der Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Vereins für den Zeitraum der Veranstaltung.

Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, auf dem Schießstand beträgt dieser Mindestabstand 2 Meter.

An Durchgängen ist stets die rechte Seite zu begehen, Türen sind einzeln zu benutzen, damit der Mindestabstand gewahrt bleibt.

Jede Person hat darüber hinaus das Infektionsrisiko zu reduzieren durch

- Desinfizieren der Hände beim Betreten des Schützenhauses
- Häufigeres Händewaschen,
- Sofortige Desinfektion der genutzten Schützenstände nach jedem Durchgang,
- Sofortige Desinfektion der Sportgeräte durch den Schützen nach Beendigung des Durchganges (bei Nutzung eines Vereinssportgerätes)

Im Eingangsbereich des Schützenhauses ist ein Spender für die Hand-Desinfektion vorgehalten. Im Schießstand werden Sprühflaschen zur Desinfektion der Schießstände und Tücher zum Desinfizieren der Sportgeräte bereitgestellt.

Während der Nutzungszeiten sind die Türen und Fenster, sofern das Wetter es zulässt, zu öffnen.

Die gleichzeitige Benutzung der Toiletten von mehr als einer Person bedarf der Einhaltung der Hygiene-Regeln.

4. Vorgehen bei Zuwiderhandlungen

Das Vereinsmitglied erkennt mit der Teilnahme an der Schießsportaktivität diese Regelungen an !

Die Schießleitung und die Standaufsichten sind angewiesen, auf die Einhaltung der hier aufgeführten Regelungen zu achten und dessen Umsetzung einzufordern. Den entsprechenden Weisungen und Anordnungen der Schießleitung und der Standaufsicht ist Folge zu leisten. Wenn die Umsetzung verweigert wird, sind die Schießleitung, die Standaufsicht oder ein Vorstandsmitglied berechtigt, ein Betretungsverbot für das Schützenhaus Oldau auszusprechen.

Vorkommnisse sind durch die Schießleitung unverzüglich dem 1.Vorsitzenden oder seinem Vertreter mitzuteilen.

Celle, 23.06.2020

Gez. Hubert Helberg, 1. Vorsitzender. / Rainer Krüger, Obersportleiter

Nutzung der Schießstände

Ab dem 25.06.2020 führt die Schützengesellschaft Oldau wieder Trainingsbetrieb durch. Zur Entzerrung wird der Schießbetrieb insoweit erweitert gegliedert:

Training Sportschützen (**ab Schützenklasse**) Mi/Do von 17:00-21:00Uhr je Schütze 01:15 Std.

Die Jugendleiter organisieren Ihr Training selbständig unter Beachtung der hier festgelegten Regelungen und Nutzungsbestimmungen.

- 1 Je Trainingseinheit werden nur die Stände 1,3,5,7,9, und 11 (Luftdruck) sowie 1, 3 und 5 (KK) genutzt.
- 2 Die Trainingszeiten werden von den Sportleitern festgelegt.
- 3 Als Durchführende sind ein Schießleiter und eine Standaufsicht anwesend.
- 4 Die entsprechenden Disziplinen werden über den Taster am Schützenstand eingestellt. **Keine Bedienung über den Touchscreenbildschirm !!!**
- 5 Die Schützen haben sich spätestens zwei Tage von dem geplanten Schießtermin beim dem zuständigen Sportleiter anzumelden.
- 6 Vor Beginn des Schießens haben sich die Schützen bei der Schießleitung anzumelden und dabei jedes Mal ein ausgefülltes Kontaktformular abzugeben, ohne Kontaktformular ist die Teilnahme am Schießen nicht erlaubt!
- 7 Die Abgabe des Kontaktformulars gilt auch für Trainer, Standaufsichten, Schießleitung oder sonstige zwingend erforderliche Helfer für die Schützen.
- 8 Das Kontaktformular wird vom Schießausschuss zur Verfügung gestellt.
- 9 Die Belegung ist pro Trainingstag grundsätzlich auf 75 Minuten, am Stück, pro Person beschränkt. Je nach Zahl der Anmeldungen pro Schießabend kann der Schießleiter hiervon abweichen.
- 10 Nach der Nutzung des Schützenstandes hat sich der Schütze bei der Schießleitung abzumelden. Diese ergänzt das Kontaktformular mit Datum und Nutzungszeit des Schützen und der Nummer des Schützenstandes.
- 11 Das Kontaktformular wird im Schützenheim datenschutzkonform aufbewahrt. Es wird frühestens nach drei und spätestens nach vier Wochen vernichtet und nur auf Anfrage an das zuständige Gesundheitsamt zur Nachverfolgung von Infektionsketten weitergegeben.
- 12 Nach Zuweisung des Schützenstandes durch die Schießleitung hat der Schütze diesen Schützenstand auf direktem Weg und mit Schutzmaske aufzusuchen.
- 13 Im Schützenstand ist eine Schutzmaske nicht erforderlich.
- 14 Jede Person im Schützenstand hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- 15 Es dürfen nur eigene Schießjacken, Schießschuhe und Schießhandschuhe genutzt werden.
- 16 Sporttaschen sind hinter dem zugewiesenen Schützenstand abzulegen.
- 17 Die Stände inklusive der Taster, Auflagen, Tische und sind nach Beendigung eines Trainingsdurchganges von der Standaufsicht zu desinfizieren, indem diese Teile mit einer Sprühflasche mit einem geeigneten Desinfektionsmittel besprüht werden. Vereinseigene Sportgeräte sind vom Schützen mit einem Desinfektionstuch abzuwischen. Entsprechende Desinfektionsmittel werden vom Verein zur Verfügung gestellt.
- 18 Die Waffenkammer darf nur von jeweils einer berechtigten Person betreten werden.
- 19 Besucher, Eltern oder sonstige Gäste dürfen sich in der während des Trainings nicht im Schützenhaus aufhalten, es sein denn, es liegt eine zulässige Nutzung gemäß Punkt 2 vor. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Vorstandes.

Celle, 23.06.2020

Gez. Hubert Helberg, 1. Vorsitzender. / Rainer Krüger, Obersportleiter